Fotos Schaf und Ziege: Pixabay

Blauzungenkrankheit: BTV-3

aktuelle Verbringungsregeln

Stand: 02/2024

Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

Talstr. 17

88326 Aulendorf

Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt – Diagnostikzentrum

Löwenbreitestr. 18/20

88326 Aulendorf

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF - DIAGNOSTIKZENTRUM -

Allgemeine Infos

Aktuelle Restriktiongebiete (nicht BTV-3-freie Regionen):

- in **Deutschland** bisher nur folgende Bundesländer / Stadtstaaten:
  - Nordrhein-Westfalen
  - Niedersachsen
  - Bremen
- **Niederlande**, ganze Fläche
- **Belgien**, ganze Fläche

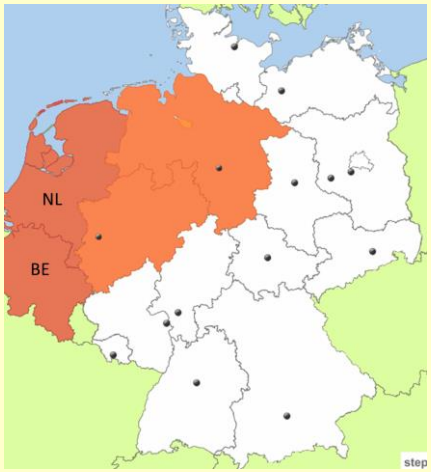

BTV-3-Restriktionszonen

Tierarten:

Die geltenden Verbringungsregeln zu BTV betreffen folgende Tierarten / -familien:

- Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden
- weitere Hornträger und Gabelböcke
- Hirsche inkl. Rehwild
- Moschustiere, Giraffenartige und Hirschferkel

Impfung:

Gegen BTV-3 ist derzeit (noch) kein Impfstoff verfügbar.

Verbringung aus Baden-Württemberg

Baden-Württemberg ist derzeit frei von BTV, d. h. auch frei von BTV-3.

Daraus resultieren folgende Regeln zur Verbringung der genannten Tierarten:

Quelle: Wikipedia

Verbringung aus BW (gilt für alle BTV-Serotypen)

- **in BTV-freie Gebiete bzw. Mitgliedstaaten**
- **in nicht BTV-freie Gebiete bzw. Mitgliedstaaten**

→ in beiden Fällen bestehen keine Einschränkungen bzw. Reglementierungen in Bezug auf BTV

Achtung: im Falle des Transports in nicht BTV-freie Gebiete / Mitgliedstaaten dürfen die Tiere nicht mehr ohne Auflagen (s. „Verbringung nach BW“) zurücktransportiert werden!

Verbringung nach Baden-Württemberg

Quelle: bundeslaenderdeutschland.de

- **aus BTV-freien Gebieten bzw. Mitgliedstaaten**

  → auch hier bestehen keine Einschränkungen bzw. Reglementierungen in Bezug auf BTV

- **aus nicht BTV-3-freien Gebieten bzw. Mitgliedstaaten**

  → Zucht- und Nutztiere:

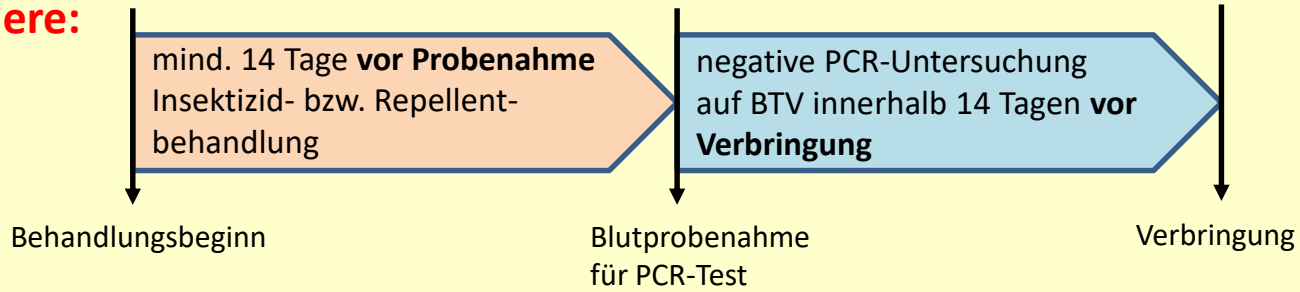

  → Schlachttiere:

  - keine klinischen Anzeichen, kein Verdacht oder Nachweis von BTV im Ursprungsbetrieb in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung;
  - direkter Transport von Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof
  - Schlachtung innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft
  - Anmeldung der Lieferung am Bestimmungsschlachthof mind. 48 Stunden vor der Verladung der Tiere

Verbringung nach Baden-Württemberg

Grundsätzlich Impfung notwendig

Das Verbringen empfänglicher Tiere aus BTV-Restriktionsgebieten in BTV-freie Gebiete bzw. Mitgliedstaaten ist über das EU-Recht geregelt (Del. VOs (EU) 2020/688 und 2020/689). Nach wie vor gilt, dass grundsätzlich nur korrekt geimpfte Tiere verbracht werden dürfen.

Ausnahmeregelung für BTV-3

Die auf Seite 4 beschriebenen, aktuell für BTV-3 geltenden Verbringungsvorgaben stellen eine Ausnahmeregelung dar, weil für den BTV-Serotyp 3 noch kein Impfstoff verfügbar ist. In solchen Fällen ermöglicht das EU-Recht nationale Sonderbestimmungen.

Vor dem Hintergrund eines fehlenden Immun-Schutzes gegen BTV-3 muss beim Verbringen strikt auf die Einhaltung dieser Ausnahmevorgaben geachtet werden, um das Risiko eines „zugekauften“ BTV-3-Eintrags nach Baden-Württemberg zu minimieren. Hier steht auch der aufnehmende Betrieb in der Pflicht, dies explizit zu fordern.